



Berlin, 17.06.2020

Stellungnahme der Deutschen Hochschulmedizin e.V. zum Referentenentwurf der Verordnung zur Regelung abweichender Vorschriften von den Approbationsordnungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker bei Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020.

Die Deutsche Hochschulmedizin (DHM) begrüßt den Verordnungsentwurf auf der Basis der Ermächtigungen gemäß des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (2. Bevölkerungsschutzgesetz). Ein aus unserer Sicht wesentlicher Aspekt des 2. Bevölkerungsschutzgesetzes ist die Verschiebung der Umsetzung der neuen zahnärztlichen Approbationsordnung bezüglich der das Zahnmedizinstudium betreffenden Aspekte um ein Jahr auf den 1. Oktober 2021. Wir gehen davon aus, dass diese Verschiebung mit der Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (Artikel 13 des 2. Bevölkerungsschutzgesetzes) bereits mit Gesetzeskraft umgesetzt und damit nicht mehr Gegenstand der vorliegenden Abweichungsverordnung ist.

Bezüglich des vorliegenden Referentenentwurfs möchten wir auf folgende Punkte hinweisen:

- **zu Artikel 1 Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: §2, §4, §6**

In den §§2 (Unterrichtsveranstaltungen zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung), 4 (Unterrichtsveranstaltungen zur zahnärztlichen Vorprüfung) und 6 (Unterrichtsveranstaltungen zur zahnärztlichen Prüfung) wird jeweils die Möglichkeit zur Nutzung alternativer Lehrformate auf digitale Lehrformate eingeengt. Das schließt andere Lehrformate, wie z.B. das zur Verfügung Stellen von Arbeitsmaterialien für die Heimarbeit aus. Die alternativen Lehrformate sollten außerdem die praktischen Übungen nicht nur begleiten, sondern bei Bedarf auch ersetzen können. In §2 (2), §4(2) und §6(2) sollte die Formulierung „können durch digitale Lehrformate begleitet werden“ durch die Formulierung „können durch **alternative** Lehrformate begleitet **oder ersetzt** werden“ erweitert werden.

- **zu Artikel 1 Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: §7(2)**

Da die Bezeichnung „geeignetes Medium“ Interpretationsspielraum dahingehend lässt, ob dies auch digitale Formate einschließt, sollte die Begründung wie folgt erweitert werden: „Damit die Prüfung dennoch durchgeführt werden kann und somit gewährleistet ist, dass die Studierenden ihr Studium wie geplant abschließen können, wird den Universitäten die Möglichkeit gegeben, auf Simulationspatienten, Simulatoren, Phantome oder andere geeignete, **z.B. digitale**, Medien zurückzugreifen.“

- **zu Artikel 1 Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Zahnärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: §7(3)**

Die Möglichkeit der Prüfung am Phantom bzw. am Simulationspatienten muss in allen Fächern mit invasiver Patientenbehandlung durch Studierende gemäß §§45 und 47 bis 51 der zahnärztlichen Approbationsordnung eindeutig geregelt werden. Die Zahl der für die Prüfung geeigneten Patientinnen und Patienten in Fächern mit minderschwere Symptomatik ist derzeit erheblich reduziert. Mit obenstehender Regelung ist gewährleistet, dass im Sommersemester 2020 oder im Fall einer zweiten Welle im Herbst dieses Jahres auch weitere Fächer wie die Parodontologie und Prothetik geprüft werden können und somit der Studienfortschritt für alle Studierenden gewährleistet bleibt. Daher sollte dieser Satz wie folgt formuliert werden: „**Abweichend von den §§ 45 und 47 bis 51 der Approbationsordnung für Zahnärzte kann die Prüfung in den jeweils genannten Fächern auch am Phantom oder an Simulationspatienten durchgeführt werden.**“

- **zu Artikel 3 Änderung der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite: §11(1) und §12 (1)**

Auch hier sollte in der Begründung erwähnt werden, dass der mögliche Einsatz von Medien als alternative Prüfungsmittel auch digitale Medien einschließt. Der Begründungstext sollte in beiden Paragraphen jeweils wie folgt erweitert werden: „Zum Schutz der Patienten, der Studierenden und der Prüfer vor einer Infektion kann die Eignungsprüfung auch an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen und **mithilfe von anderen geeigneten, z.B. digitalen**, Medien durchgeführt werden.“